



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

197. Jahrgang

Düsseldorf, den 26. November 2015

Nummer 48

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>338 Auflösung einer Stiftung (ELBE Deutsch-Ungarische Stiftung) S. 461</p> <p>339 Anerkennung einer Stiftung (Stiftung It's for Kids) S. 462</p> <p>340 Erlaubnis gemäß § 20b (1) AMG S. 462</p> <p>341 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Herr Holger Sklebeny) S. 462</p> <p>342 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Herr Sven Amberg) S. 462</p> <p>343 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Herr Dirk Werkes) S. 462</p> <p>344 Behördlicher Bekanntmachungstext im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens S. 463</p> <p>345 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der</p>	<p>Energieversorgung Oberhausen AG - wesentliche Änderung des HKW I S. 464</p> <p>346 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Energieversorgung Oberhausen AG - wesentliche Änderung des HKW II S. 465</p> <p>347 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 465</p> <p>348 Antrag der LINEG auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Kläranlage Rheinberg S. 467</p> <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>349 Veröffentlichung einer Bekanntmachung für das Feld "Saxon 1 West" S. 468</p> <p>350 Veröffentlichung einer Bekanntmachung für das Feld "Saxon 2 " S. 468</p> <p>351 Öffentliche Zustellung (Roger Steffl) S.468</p>
--	--

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Düsseldorf erscheint am Donnerstag, dem 17. Dezember 2015, als Ausgabe 51/52.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Mittwoch, dem 09.12.2015, um 10.00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt 1 des Jahres 2016 ist am Donnerstag, dem 7. Januar 2016.

Hierzu ist am Dienstag, dem 29. Dezember 2015, Redaktionsschluss.

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 338 Auflösung einer Stiftung (ELBE Deutsch-Ungarische Stiftung)**

Bezirksregierung
21.13 -St.817

Düsseldorf, den 13. November 2015

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat den Beschluss der

„ELBE Deutsch-Ungarische Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf über die Auflösung der ELBE Deutsch-Ungarische Stiftung (St. 817) mit der Folge der Vermögensübertragung auf das Goethe Institut e.V. mit Sitz in München gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StiftG NRW mit Wirkung vom 27.05.2015 genehmigt.

Die ELBE Deutsch-Ungarische Stiftung (St. 817) ist damit erloschen. Ihr Vermögen wird auf das Goethe-Institut e.V. übertragen.

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem mit der Liquidation beauftragten Vorstand des Goethe-Instituts e.V., Dachauer Str. 122 in 80637 München anzumelden.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.461

339 Anerkennung einer Stiftung (Stiftung It's for Kids)

Bezirksregierung
21.13 -St.1820

Düsseldorf, den 11. November 2015

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Stiftung It's for Kids“

mit Sitz in Hilden gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 14.09.2015 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.462

340 Erlaubnis gemäß § 20b (1) AMG

Bezirksregierung
24.05.05 (TiGenix)

Düsseldorf, den 12. November 2015

Hiermit wird die Erlaubnis für die Gewinnung von Gewebe, die Be- und Verarbeitung, Konvervierung, Lagerung und das Inverkehrbringen von Gewebe/Gewebezubereitungen gemäß § 20 b (1) AMG vom 08.06.2009, Aktenzeichen: 24.05.30-05.00- 002-TiGenix, ausgestellt auf die Firma TiGenix NV, Romeinse Straat 12 bus 2, B-3001 Leuven für ungültig erklärt.

Im Auftrag
(Rosendahl)

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.462

341 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Herr Holger Sklebeny)

Bezirksregierung
34.02.02.02 ME 33

Düsseldorf, den 17. November 2015

Mit Wirkung vom 01.01.2016 wird Herr Holger Sklebeny für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 33. Kehrbezirk im Kreis Mettmann (Ratingen-Ortmitte) bestellt.

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 462

342 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Herr Sven Amberg)

Bezirksregierung
34.02.02.02 MG 18

Düsseldorf, den 17. November 2015

Mit Wirkung vom 01.01.2016 wird Herr Sven Amberg für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 18. Kehrbezirk in der Stadt Mönchengladbach (Ortsteile Wickrath und Geistenbeck) bestellt.

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 462

343 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Herr Dirk Werkes)

Bezirksregierung
34.02.02.02 VIE 6

Düsseldorf, den 17. November 2015

Mit Wirkung vom 01.01.2016 wird Herr Dirk Werkes für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 6. Kehrbezirk im Kreis Viersen (Nettetal-Breyell, -Schaag und -Leuth) bestellt.

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 462

344 Behördlicher Bekanntmachungstext im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens

Bezirksregierung Düsseldorf
52.03-0989401-0000-643

Düsseldorf, den 26. November 2015

Antrag der Firma AVG Baustoffe Duisburg GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die AVG Baustoffe Duisburg GmbH, Mausegatt 40, 47228 Duisburg hat mit Antrag vom 16.07.2014, zuletzt ergänzt am 02.11.2015, bei der Bezirksregierung Düsseldorf die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Änderung der bestehenden Anlage zur Behandlung und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort Mausegatt 40 in 47228 Duisburg, Gemarkung Rheinhausen, Flur 24, Flurstücke 1952 und 2060 beantragt. Der Antrag umfasst im Wesentlichen die Änderung des Abfallartenkatalogs, die Erhöhung der Lagerkapazität sowie der Produktionsmenge, die Anpassung der Umschlagkapazität, die Errichtung von Lagerboxen im Außenbereich, die Befestigung von Teilflächen sowie die bedarfs-synchrone HGT-Produktion (just-in-time Produktion). Die bestehende bzw. geänderte Anlage ist genehmigungsbedürftig nach den Ziffern 2.2, 8.11.1.1, 8.11.2.1, 8.11.2.2, 8.12.1.1 und 8.12.2 der 4. BImSchV.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens soll festgestellt werden, ob die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG in Verbindung mit § 5 BImSchG für die Zulassung des geplanten Vorhabens vorliegen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die dazugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **04.12.2015** bis **04.01.2016** an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

1. Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Am Bonnehof 35, 40474 Düsseldorf, Raum 6030
Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 16:00 Uhr
Freitag von 09:00 bis 14:00 Uhr
2. Stadt Duisburg, Bezirksamt Rheinhausen, Körnerplatz 1, 47226 Duisburg, Raum 206

Montag – Freitag von 8:00 – 16:00 Uhr

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben innerhalb der Einwendungsfrist vom

04.12.2015 bis 18.01.2016

schriftlich vorzubringen.

Die Einwendungen können innerhalb der Einwendungsfrist an den Auslegungsorten abgegeben bzw. der Genehmigungsbehörde zugesendet werden.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf. Die Einwendungen, auch wenn sie an den Auslegungsorten abgegeben werden, sind an die Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40472 Düsseldorf, zu adressieren.

Eine Einwendung in elektronischer Form ist, soweit sie die Voraussetzungen des § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen NRW (VwVfG NRW) erfüllt, zulässig. Gemäß § 3 a Abs. 2 VwVfG NRW sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail nicht der erforderlichen Form genügt und auch keine Berücksichtigung finden kann.

Mit Ablauf der hier genannten Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Die Einwendungen müssen neben dem Vor- und Zunamen auch die volle Anschrift der Einwender/-innen in leserlicher Schrift enthalten und sind vom Einwender/-in zu unterschreiben. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt.

Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, in welcher Hinsicht Bedenken gegen dieses

Vorhaben bestehen und in welcher Hinsicht diese Belange von der Genehmigungsbehörde in die Prüfung des Vorhabens einbezogen werden sollen. Nachbareinwendungen müssen darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) erkennen lassen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, müssen unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und ggf. den nach § 11 der 9. BImSchV betroffenen Behörden bekanntgegeben. Jedoch werden auf Verlangen von Personen, die Einwendungen erhoben haben, deren Namen und Anschrift vor der Weitergabe unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung bzw. zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Der Termin für den Beginn der Erörterung der Einwendungen mit der Antragstellerin und den Einwendern (Erörterungstermin) wird bestimmt auf den

25.02.2016, 10:00 Uhr.

Die Erörterung findet im Konferenz- und Beratungszentrum „Der kleine Prinz“, Schwanenstraße 5 bis 7 in 47051 Duisburg statt.

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Die Durchführung des Erörterungstermins ist eine Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG. Sind keine Einwendungen zu erörtern oder liegen sonstige Gründe nach § 16 der 9. BImSchV vor, findet der Termin nicht statt. Sollte ein Erörterungstermin aus den vorgenannten Gründen nicht durchgeführt werden, so wird dies öffentlich bekanntgemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden, dem Antragsteller und deren Beauftragte nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim

Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

Die durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden können.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächstmöglichen Termin fortgesetzt. Der Termin für die Fortsetzung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine gesonderte Bekanntmachung erfolgt nicht.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekanntgemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Hesse

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 463

345 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Energieversorgung Oberhausen AG - wesentliche Änderung des HKW I

Bezirksregierung
53.01-100-53.0056/14/1.1

Düsseldorf, den 16. November 2015

Genehmigungsantrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz der Energieversorgung Oberhausen AG zur wesentlichen Änderung des Heizkraftwerk I in Oberhausen-Mitte

Die Energieversorgung Oberhausen AG hat mit Datum vom 23.06.2014 einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Heizkraftwerks I (HKW I), Danziger Straße 31, 46045 Oberhausen gestellt. Gegenstand des Änderungsantrags ist die Nachrüstung von Rauchgas-Rezirkulationssystemen an den Kesseln 2 und 5.

Das Vorhaben bedarf nach § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3 c des Gesetzes über die

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Im vorliegenden Fall hat diese Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Thaler

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 464

346 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Energieversorgung Oberhausen AG - wesentliche Änderung des HKW II

Bezirksregierung
53.01-100-53.0057/14/1.1

Düsseldorf, den 16. November 2015

Genehmigungsantrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz der Energieversorgung Oberhausen AG zur wesentlichen Änderung des Heizkraftwerk II in Oberhausen-Sterkrade

Die Energieversorgung Oberhausen AG hat mit Datum vom 23.06.2014 einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Heizkraftwerks II (HKW II), Friedrichstraße 37, 46145 Oberhausen gestellt. Gegenstand des Änderungsantrags ist die Nachrüstung eines Rauchgas-Rezirkulationssystems am Kessel 4.

Das Vorhaben bedarf nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Im vorliegenden Fall hat diese Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Thaler

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 465

347 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bezirksregierung
53.01-100-53.0068/14/9.3.1.30

Düsseldorf, den 13. November 2015

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV

Öffentliche Bekanntmachung

Antrag nach § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) der Greiwing Logistic Areas GmbH & Co.KG auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Gefahrstofflagers in Duisburg Rheinhausen auf dem Logport Gelände.

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Greiwing Logistic Areas GmbH & Co.KG hat mit Datum vom 13.06.2014 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb eines Gefahrstofflagers gestellt.

Die Anlage soll auf dem Werksgelände der Firma Greiwing Logistic Areas GmbH & Co.KG, Bliersheimer Straße 56 in 47229 Duisburg, Gemarkung Rheinhausen, Flur 10, Flurstück 888 errichtet und voraussichtlich ab Mitte 2016 in Betrieb genommen werden. Gegenstand des Antrages sind folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb eines Hochregallagers für max. 3000t Bariumchlorid sowie einem dazugehörigem Kommissionierbereich, einem Büro- und Sozialtrakt und einem Technikbereich.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV und Nr. 9.3.1 Nr. 30 des Anhangs der 4. BImSchV, da es sich um eine der dort genannten Anlagen zur Lagerung von giftigen Stoffen handelt.

Die Anlage fällt unter die Nr. 9.3.2, Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für den Antragsgegenstand ergibt sich deshalb gemäß § 3 c UVPG die Notwendigkeit zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob für den konkreten Antragsgegenstand eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Die dazu notwendigen Angaben sind Teil der Antragsunterlagen.

Die Antragsunterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen darstellen, liegen in der Zeit vom **3. Dezember 2015 bis einschließlich 11. Januar 2016, außer in der Zeit vom 24. bis 31. Dezember** an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240a,
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Donnerstag von	08.00 bis 12.00 Uhr
und	13.00 bis 16.00 Uhr
und Freitag	08.00 bis 14.00 Uhr

Stadt Duisburg (Bezirksamt), Zimmer 206,
Körnerplatz 1, 47226 Duisburg,

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Darüber hinaus sind die Antragsunterlagen auch im Internet unter der Adresse www.brd.nrw.de einzusehen.

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind in Absprache unter der Telefonnummer 0211 475 9323 bei der Bezirksregierung Düsseldorf möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei der übrigen Auslegungsstelle innerhalb der **Einwendungsfrist vom 3. Dezember 2015 bis 25. Januar 2016** vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Gemäß § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen NRW (VwVfG NRW) sind Einwendungen, die per

E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter www.brd.de/wirueberuns/EGVP.html verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail nicht der erforderlichen Form genügt und auch keine Berücksichtigung finden kann.

Die Einwendungen müssen neben dem Namen auch die volle leserliche Anschrift der Einwenderinnen und Einwender enthalten.

Darüber hinaus müssen die Einwendungen erkennen lassen, wieso das Vorhaben ggf. für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Bei Nachbar-einwendungen muss darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) angegeben werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin sowie an die beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, weitergegeben. Auf Verlangen der Einwender/innen werden jedoch deren Namen und Anschrift vor der Weiterleitung unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Die Genehmigungsbehörde entscheidet gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG im Rahmen ihres Ermessens über die Durchführung eines Erörterungstermins. Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der 9. BImSchV tritt von Rechts wegen ein und wird nicht öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung i. S. v. § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV trifft die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV. Sollte der Erörterungstermin aus dem vorgenannten Grund nicht durchgeführt werden, werden dies und die insoweit ggf. erforderliche Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, wird der Beginn der Erörterung der Einwendungen bestimmt auf den **1. März 2016, 10:00 Uhr**. Die Erörterung ist öffentlich und findet statt in der **Rheinhaushalle, Beethovenstraße 20 in 47226 Duisburg**. Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Lemke

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.465

348 Antrag der LINEG auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Kläranlage Rheinberg

Bezirksregierung
54.07.03.70-3-15109/2015

Düsseldorf, den 12. November 2015

Antrag der LINEG auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zur Ertüchtigung der bestehenden Prozesswasserbehandlung zur Verbesserung der Stickstoffeliminationsleistung auf der Kläranlage Rheinberg

Der Verband, hat einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 60 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. § 58 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW gestellt.

Antragsgegenstand ist Ertüchtigung der bestehenden Prozesswasserbehandlung zur Verbesserung der Stickstoffeliminationsleistung auf der Kläranlage Rheinberg.

Werden Abwasserbehandlungsanlagen, die ausgelegt sind für organisch belastetes Abwasser von 9.000 kg/d oder mehr biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 4 500 m³ oder mehr Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser), geändert, ist gemäß

- § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
- in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.1.1 zum UVPG
- in Verbindung mit § 3 e UVPG

eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c Satz 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das beantragte Vorhaben zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Strauch

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.467

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

349 Veröffentlichung einer Bekanntmachung für das Feld "Saxon 1 West"

Bekanntmachung:

Aufhebung der Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen zu gewerblichen Zwecken für das Feld "Saxon 1 West"

Gemäß § 19 Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Art. 303 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1518), wird die Erlaubnis der DART ENERGY (EUROPE) LIMITED, Laurelhill Business Park, Polmaise Road, Stirling FJ7 9JQ, Großbritannien zur Aufsuchung des Bodenschatzes "Kohlenwasserstoffe nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen" zu gewerblichen Zwecken für das Feld "Saxon 1 West" aufgehoben.

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
-65.02.2. 11-200- 1- 1-

Im Auftrag
Frische

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.468

350 Veröffentlichung einer Bekanntmachung für das Feld "Saxon 2 "

Bekanntmachung:

Aufhebung der Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen zu gewerblichen Zwecken für das Feld "Saxon 2 "

Gemäß § 19 Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geän-

dert durch Art. 303 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1518), wird die Erlaubnis der DART ENERGY (EUROPE) LIMITED, Laurelhill Business Park, Polmaise Road, Stirling FJ7 9JQ, Großbritannien zur Aufsuchung des Bodenschatzes "Kohlenwasserstoffe nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen" zu gewerblichen Zwecken für das Feld "Saxon 2" aufgehoben.

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
-65.02.2. 11-183- 1- 1-

Im Auftrag
Frische

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.468

351 Öffentliche Zustellung (Roger Steffl)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)
vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Herrn **Roger Steffl**

* 23.10.1989 in Tönisvorst,
letzte hier bekannte Meldeanschrift:
Walbecker Straße 164,
47608 Geldern,

kann ein Schriftstück des Landrats Kleve als Kreispolizeibehörde Kleve vom 18.11.2015 mit dem Aktenzeichen 515000-005944-15/2 nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich abzuholen bei der

Polizeiwache Geldern,
Am Nierspark 27,
47608 Geldern.

Vor Abholung ist mit der Sachbearbeiterin, KHK'in Berns, Kontakt aufzunehmen zu folgenden Bürozeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch von 08:00 h - 12:00 h
und 12:30 h - 16:00 h
unter Tel.-Nr.: 02831/125-2376.

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Geldern, den 18.11.2015

Landrat Kleve

Im Auftrag
(Berns) KHK'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.468

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf